



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und  
Umweltschutzverband  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung durch den  
LNV-Arbeitskreis Tuttlingen,  
Mühlenweg 12,  
78532 Tuttlingen  
Sprecher: Dr. Berthold Laufer

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadt Tuttlingen  
Planung und Bauservice  
Rathausstr. 1  
**78532 Tuttlingen**

**nachrichtlich:**

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Tuttlingen, den 10.12.2013

**Flächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Tuttlingen - 6. Fortschreibung,  
Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“;  
Auslegung von Bauleitplänen gemäß § 3 (2) BauGB – Entwurfsauslegung;  
Ihr Schreiben an den BUND Tuttlingen vom 05.11.2013**

Gemeinsame Stellungnahme aller nach § 67 Naturschutzgesetz anerkannten Verbände im  
Kreis Tuttlingen (Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen  
Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen  
Naturfreunde Tuttlingen  
Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen  
Schwäbischer Albverein  
Schwarzwaldverein Tuttlingen  
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
(der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g.  
Vorhaben an den BUND Tuttlingen und die damit verbundene Möglichkeit zur  
Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme al-  
ler nach § 67 Naturschutzgesetz anerkannten und im Arbeitskreis Tuttlingen des  
Landesnaturschutzverbandes vertretenen Verbände im Kreis Tuttlingen, somit des  
Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Landes-  
jagdverbands/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des  
Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwä-  
bischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemein-  
schaft Deutscher Wald (der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen  
derzeit nicht vertreten).

1. Wir begrüßen, dass mit der Planauslage von immerhin noch 7 Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie im Verwaltungsraum Tuttlingen deutlich realistischer geworden ist. Damit kann auch der Verwaltungsraum Tuttlingen mit seinem überdurchschnittlichen (!) Pro-Kopf-Energieverbrauch, der gewissermaßen am Tropf weit entfernter Kern- und Kohlekraftwerke hängt, endlich selbst Verantwortung für die regenerative Energieerzeugung übernehmen und einen Beitrag zur überfälligen Energiewende leisten.  
Im Vergleich zur Gebietskulisse der frühzeitigen Beteiligung sind 3 Gebietsvorschläge ganz entfallen, und die restlichen 7 wurden gewaltig verkleinert (von bisher insgesamt 1790 ha auf nun noch insgesamt 572 ha). Nun muss die Chance wahrgenommen werden, auf diesen verbleibenden Flächen zu beginnen. Die Zeit drängt. Entgegen anderslautender Meinungen auch aus unserer Region können wir es uns nicht leisten, Luxus-Diskussionen führend den Klimawandel noch länger ungebremst laufen zu lassen.
2. Wir begrüßen, dass bereits auf der Flächennutzungsplan-Ebene umfangreiche vogelkundliche Erhebungen durchgeführt worden sind, auch wenn dadurch naturschutzfachliche Erhebungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für die einzelnen Anlagen natürlich nicht überflüssig werden.  
Insbesondere aufgrund dieser ornithologischen Untersuchungen wurden die Suchräume durch Ausgrenzen von 1-Kilometer-Radien um festgestellte Nistplätze zwar erheblich verkleinert. Andererseits kann dadurch, dass diese Untersuchungen bereits jetzt durchgeführt worden sind, die Eignung der verbleibenden Konzentrationszonen im Hinblick auf Probleme mit dem Vogelschutz wesentlich sicherer eingeschätzt werden. Die erwartungsgemäß hier am häufigsten betroffenen windkraftempfindlichen Vogelarten, der Rote und der Schwarze Milan, sind nämlich ausgesprochen horsttreu; Horste werden jahrelang genutzt und bei Verlust im selben Bereich ersetzt.
3. Konkrete Erhebungen zu Fledermausvorkommen wurden bisher nicht durchgeführt. Andererseits ist die mögliche Schadwirkung einer konkreten Anlage auf Fledermäuse auch schwer einzuschätzen.  
Deshalb sollte zu allen Konzentrationszonen bereits vorsorglich der Hinweis aufgenommen werden, dass Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik bei schwachem Wind ausgestattet werden müssen, die vom wirtschaftlichen Standpunkt aus verschmerzbar ist (Abschaltung zum Fledermausschutz, nur bei schwachem Wind, während Abenddämmerung und Nacht und auch nur im Sommerhalbjahr; man geht von Einbußen beim Stromertrag von maximal 5% aus); im laufenden Betrieb soll dann durch ein „Gondelmonitoring“ mit Fledermausdetektor überprüft werden, ob tatsächlich Fledermäuse im Rotorbereich fliegen, wobei in Abhängigkeit vom Ergebnis des Gondelmonitorings die Betriebsbeschränkungen auch wieder aufgehoben werden können (wie auch in den Planunterlagen vorgeschlagen, siehe Dokument „Anhang 5 Gottfriedsen-Zinke-Bericht 05.02.2013“).

4. Wir sprechen uns ausdrücklich für eine Ausweisung der Konzentrationszone „Winterberg“ auf Gemarkung Eßlingen und Möhringen aus. Denn diese Fläche ist windhöffig und naturschutzfachlich weniger problematisch, und es besteht ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung der Energiewende. Der vom Windenergieerlass vorgesehene Vorsorgeabstand zu reinen Wohngebieten von 700 m wurde zum Siedlungsgebiet Eßlingen auf 1000 m ausgeweitet, und die Sichtbarkeit der Anlagen vom nördlichen Rand des Siedlungsgebiets von Esslingen ist bei weitem nicht so prägnant, wie dies bei den anderen Konzentrationszonen von anderen Ortschaften aus der Fall ist.  
Außerdem lässt sich in diesem Fall eine sehr sinnvolle interkommunale Zusammenarbeit mit Immendingen-Ippingen realisieren - die Konzentrationszone unmittelbar jenseits der Gemarkungsgrenze wird nach unseren Informationen auf jeden Fall geplant.  
Zu betonen ist schließlich auch, dass eine grundsätzlich gut geeignete Konzentrationszone nicht einfach aus politischen Gründen, ohne harte Fakten als Grundlage, „herausgekegelt“ werden kann. Denn damit riskiert der Verwaltungsraum, dass der Flächennutzungsplan im Hinblick auf die Windkraftnutzung rechtlich angefochten werden kann und den Kommunen im schlimmsten Fall die eigentlich gewollte Steuerungswirkung aus der Hand genommen wird.
  
5. Ärgerlich war und bleibt, dass der Flugplatz Neuhausen o.E. bereits im Vorfeld die Verwirklichung von Konzentrationszonen ver- und behindert hat und im jetzigen Stadium der Ausschlag für das Herausfallen der Fläche „Brennten“ war. Auch auf dem angrenzenden Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg ist eine Konzentrationszone hauptsächlich aufgrund der Platzrunde des Flugplatzes herausgefallen, nämlich die Fläche „Wirthenbühl/Hornau“ auf Gemarkung Fridingen, die sich auch für eine interkommunale Zusammenarbeit mit Tuttlingen angeboten hätte.  
Dies unterstreicht erneut die Notwendigkeit, die Flugnutzung dieses Geländes endlich aufzugeben und nicht noch, wie vor einem Jahr durch die Einrichtung einer Fluglotsenschule geschehen, weiter aufzuwerten. Der Flugplatz belegt unnötigerweise erschlossene Gewerbefläche und behindert wesentlich die Energiewende in unserer Region.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Berthold Laufer

Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes